



Wärmeplanungsgesetz (WPG): Das Spannungsfeld zwischen Verbindlichkeit und Flexibilität der Planung auflösen.

Was ist zu tun?

- Um das Spannungsfeld zwischen gewünschter Verbindlichkeit und erforderlicher Flexibilität der Wärmeplanung aufzulösen, sollten die Wärmeversorgungsgebiete in § 17 WPG-E weiter differenziert werden und auch Mischgebiete ermöglichen.
 - Die von uns vorgeschlagene Ergänzung um eine Gebietskategorie erlaubt eine differenzierte Technologieförderung als anreizbasierte Alternative zu ordnungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwängen. Gleichzeitig können andere Gesetzesvorhaben, die für eine Transformation oder Stilllegung der Erdgasverteilnetze erforderlich sind, auf diese Definitionen rekurren.
-

Worum geht es?

MVV begrüßt den Referentenentwurf des „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG-E) vom 2. Juni 2023 und schlägt folgende Konkretisierungen vor:

1. Weitere Differenzierung der Wärmeversorgungsgebiete

Zentrale Funktion einer kommunalen Wärmeplanung (kWP) muss es sein, sowohl Gebäudeeigentümer*innen als auch Kommunen und Energieversorgern die notwendige Planungssicherheit für Investitionen in eine klimagerechte Wärmeversorgung zu geben. Gleichzeitig muss eine kWP ausreichend Flexibilität bieten, um auf Entwicklungen in einem von großen Unsicherheiten geprägten Umfeld reagieren zu können.

Der Gesetzentwurf will dieses Spannungsfeld auflösen, indem die kWP unterschiedliche Wärmeversorgungsgebiete ausweist (§§ 17, 18 WPG-E). Der Ansatz ist im Grunde richtig, greift aber noch zu kurz. Im Ergebnis sollte die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten folgende Gebietstypen ermöglichen:

- **Priorisierungsgebiete** weisen eine primäre Versorgungsoption sowie einen Zeitplan für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur aus. Ein Priorisierungsgebiet definiert, ob ein Gebiet zukünftig primär mit Fernwärme,



grünen Gasen oder durch elektrische Wärmelösungen wie Wärmepumpen versorgt wird.

Mischgebiete: einzelne Optionen ausgeschlossen

- In **Mischgebieten** sind mehrere Technologieoptionen parallel möglich, die im Wettbewerb zueinanderstehen; einzelne Optionen – wie z.B. Gasverteiler- oder Wärmenetze – können aber bereits verbindlich ausgeschlossen werden, um den Aufbau paralleler Infrastrukturen zu vermeiden.

Gebietsdefinition auf Straßenebene

Bei den Gebieten handelt es sich nicht um räumlich zusammenhängende Areale, sondern um Listen von Straßen. Ein Mischgebiet entsteht dann, wenn in einer Straße bspw. Fernwärme zwar die priorisierte Technologie ist, aber die Kapazität des Netzes vor Ort nicht ausreicht, um alle Bürger*innen anschließen zu können, sodass weitere Technologien sinnvoll sind.

- In **Prüfgebieten** hat der Planungsstand noch nicht den Härtegrad, der verbindliche Festlegungen oder Garantien gegenüber Gebäudeeigentümer*innen erlaubt. In späteren Iterationen der Wärmeplanung soll die Zahl der Prüfgebiete schrittweise reduziert werden.

Diese Einteilung gibt für Priorisierungs- und Mischgebiete bereits die notwendige Sicherheit für Investitionen in Gebäude- und Netzinfrastruktur. Prüfgebiete erlauben es dagegen, in der Zukunft flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren.

Starre Intervalle für Fortschreibung der Wärmeplanung auflösen

Um Prüfgebiete so schnell wie möglich in Priorisierungs- oder Mischgebiete zu überführen, muss die kWP in schnelleren Zyklen angepasst werden können als in den über § 23 WPG-E vorgesehenen fünfjährigen Intervallen. Dies ergibt z.B. dann Sinn, wenn neue grundlegende Informationen vorliegen (bspw. zur Anbindung an den H₂-Backbone, zur übergeordneten Energiesystemplanung oder wenn Kommunen keine Konzessionsnehmer für ihr Gasnetz finden). Die 5 Jahre sollten daher das Maximum darstellen und eine frühere anlassbezogene Anpassung explizit ermöglicht werden.

Der Entwurf sieht bereits die Ausweisung von Prüfgebieten sowie von für einzelne Technologien besonders geeigneten Gebieten vor, was im Wesentlichen den vorgeschlagenen Priorisierungsgebiet entspricht. Es fehlt jedoch noch an einer Möglichkeit zur Ausweisung von Mischgebieten sowie zum expliziten Ausschluss einzelner Versorgungslösungen, wenn bereits sicher ist, dass diese in einem Gebiet nicht vorhanden sein werden.

Die noch fehlende Gebietskategorie sowie die Möglichkeit zum Ausschluss einer Versorgungsoption ließen sich mit den in Blau



kenntlich gemachten **Ergänzungen in § 17 Abs. 1 und 4** des vorliegenden Entwurfs wie folgt ergänzen:

- (1) Die planungsverantwortliche Stelle teilt das geplante Gebiet auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potentialanalyse in Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 2 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige Teilgebiet besonders eignet und daher auf diese Weise versorgt werden soll (**Priorisierungsgebiet**). **In einem Teilgebiet können weitere Wärmeversorgungsarten als gleichermaßen oder nachrangig geeignet ausgewiesen oder ausgeschlossen werden (Mischgebiet)**. Ein Anspruch Dritter auf Einteilung zu einem bestimmten Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht.
- (4) Die planungsverantwortliche Stelle weist Teilgebiete als Prüfgebiet aus, wenn die Voraussetzungen für die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete noch nicht vorliegen und die Einteilung im Zuge der Fortschreibung weiter untersucht werden soll. **Dabei können entsprechend dem Stand der Planung bestimmte Wärmeversorgungsarten als ungeeignet ausgeschlossen werden.**

Dabei sind die Ergänzungen in Absatz 1 notwendig, um die Ausweisung von Mischgebieten zu ermöglichen.

2. Technologieförderung nach Gebietstypen differenzieren

Anreize für systemdienliches Verhalten durch differenzierte Fördersystematik setzen

Damit eine KWP mit dem zentralen Instrument der Gebietseinteilung auch tatsächlich eine Lenkungswirkung entfalten kann, sind sowohl ordnungsrechtliche Vorgaben als auch Anreizsysteme denkbar. Mit Blick auf Eigentumsrechte, gesellschaftliche Akzeptanz und Sozialverträglichkeit sind Anreize harten Verpflichtungen wie einem Anschluss- und Benutzungszwang vorzuziehen.

Wir schlagen daher vor, die Förderung von Investitionen in eine klimagerechte Wärmeversorgung (etwa aus der BEG) nach Gebietstypen zu differenzieren. In einem Priorisierungsgebiet würden nur die priorisierten Technologien gefördert, andere zwar grundsätzlich zugelassen, aber nicht gefördert. In Mischgebieten würden alle Optionen gefördert außer jenen, die im Wärmeplan bereits als langfristige Option ausgeschlossen wurden. Die Förderung einer gasbetriebenen Heizung wäre also in einem Gebiet ausgeschlossen, in dem kein H₂-Netz vorgesehen ist. So bleibt die Wahlfreiheit der Gebäudeeigentümer*innen erhalten. Gleichzeitig werden Anreize für systemdienliche Investitionen gesetzt und der Aufbau ineffizienter Parallelstrukturen vermieden.



Eine räumliche Differenzierung der BEG in Verbindung mit den Ergebnissen der Wärmepläne ist durch das BMWK bereits im ersten Diskussionspapier zur KWP vom 28. Juli 2022 angerissen und in ihren Grundzügen dargelegt worden.

3. Rechte und Pflichten in der Gasnetztransformation an die Gebietstypen des WPG knüpfen

Im WPG den künftigen Rahmen für Gasnetze mitdenken

Mit der Wärmewende untrennbar verbunden ist die Frage nach der Zukunft der Gasnetze. Die vorhandene Gas-Infrastruktur wird bis 2045 teilweise auf den Transport grüner Gase umgestellt, teilweise aber auch nicht mehr gebraucht und stillgelegt werden. Für eine solche Stilllegung von Gasnetzen gibt es weder rechtlich noch regulatorisch einen Rahmen, da der gesamte Ordnungsrahmen auf der Fiktion eines dauerhaften Betriebs der Gasnetze basiert.

Da de facto jede KWP mit ihrem Inkrafttreten bereits grundlegende Entscheidungen darüber trifft, wie in ihrem Geltungsbereich mit dem Gasnetz verfahren wird, müssen Gesetzgeber und Regulierer noch in diesem Kalenderjahr mit der Gestaltung eines solchen Rahmens beginnen. Gleichzeitig muss der Gesetzgeber das WPG für diese künftigen Regelungen anschlussfähig gestalten, damit keine Novellierung erforderlich wird. Die zukünftigen Regelungen zu den Rechten und Pflichten von Kommunen und Energieversorgern im Rahmen etwaiger Erdgasnetzstilllegungen können sich dann auf die Gebietsdefinitionen des WPG beziehen.

Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch persönlich zur Verfügung.



Kontakt:

Dr. Oliver Kopp
Leiter Energiepolitik und Energiewirtschaft
MVV Energie AG
E-Mail: o.kopp@mvv.de
Telefon: 0621/290-3599

MVV Energie AG, registriert im Lobbyregister des Deutschen Bundestages (Registernummer: R002785)